

Statuten

I. Name, Sitz, Dauer

Artikel 1

Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen „Fisch vom Hof“ (Poisson du ferme) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Wo die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das weibliche Geschlecht.

II. Zweck

Artikel 2

1. Der Verein Fisch vom Hof (FvH) ermöglicht, fördert und unterstützt die nachhaltige, umweltbewusste und kontrollierte Aufzucht und Mast von z.B. Friedfischen auf landwirtschaftlichen Betrieben («Aquafarming» / «Aquakultur»).
2. FvH berät Landwirtschaftsbetriebe bezüglich Machbarkeit, Bau und Betrieb der zur Aufzucht und Mast von Fischen notwendigen Installationen.
3. FvH vermittelt seinen Mitgliedern die Setzlinge für die Aufzucht aus eigenen, FvH-zertifizierten Anlagen zur Verfügung. Kann die inländische Setzlingsproduktion den Bedarf nicht decken, sind Importe von FvH-Partnern aus dem Ausland möglich.
4. FvH unterstützt mit Partnerorganisationen die Abnahme, Verarbeitung, das Marketing und den Vertrieb der produzierten Fische.
5. FvH definiert Qualitätsstandards und führt bei seinen Produzenten und Partnern Qualitätskontrollen durch.
6. FvH vertritt die Interessen seiner Mitglieder nach aussen und fördert bei Bedarf die Bildung von regionalen Gruppen.

III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 3

Mitgliedschaften

Die Vereinigung setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck der Vereinigung anerkennen und zu fördern bereit sind. Die Aktivmitgliedschaft ist den landwirtschaftlichen Fischproduzenten vorbehalten (Setzlingsproduzenten, Fischmäster).

Gönner des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck der Vereinigung anerkennen und zu fördern bereit sind.

- Verarbeiter / Verkäufer
- Gastronomie
- Privatpersonen

Artikel 4

Aufnahme

Die provisorische Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages, der an die Geschäftsstelle zu richten ist. Die Aufnahme gilt als definitiv, sobald der Betrieb die QS-Prüfung bestanden hat (spätestens ein Jahr nach Gesuchseingangsbestätigung). Ein Betrieb kann die QS-Prüfung vier Mal (innerhalb von zwei Jahren) antreten. Besteht er die vierte QS-Prüfung nicht, wird ihm die Aufnahme in den Verein definitiv verwehrt.

Gönner werden durch die Geschäftsstelle aufgenommen.

Ehrenmitglieder werden von der ordentlichen Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Artikel 5

Mitgliederbeiträge

Die ordentliche Vereinsversammlung bestimmt jährlich die Höhe des Beitrages.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Artikel 6

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Die Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle schriftlich zugestellt werden.

Der Austritt kann nach Bezahlung des Jahresbeitrages und anderer Verbindlichkeiten auf Ende des Rechnungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Artikel 7

Ausschluss

Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen der Vereinigung gefährdet, diesen entgegenwirkt, die Statuten, Beschlüsse und Reglemente nicht beachtet oder seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort für Mitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag nicht zahlen. In allen Fällen, kann das Mitglied den Ausschluss innert 30 Tagen beim Vorstand schriftlich und begründet anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Vereinsversammlung zu treffen ist.

Artikel 8

Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Die Organisation

Artikel 9

Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsführung
- d. die Revisionsstelle

Artikel 10

Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres statt.

Der Versand der Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Anträge werden nur behandelt, wenn sie mind. 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen.

Artikel 11

Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Der Versand der Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Artikel 12

Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind Folgende:

- a. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- b. Entlastung von Vorstand und Revisionsstelle;
- c. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
- d. Festsetzung der Jahresbeiträge und des Budgets;
- e. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der übrigen Mitglieder;
- f. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- g. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation der Vereinigung.

Artikel 13

Stimmrecht

An der Vereinsversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Eine Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Gönner und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts Anderes vorschreiben, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und der Vereinigung ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Artikel 14

Abstimmungsmodus

In der Regel werden die Abstimmungen offen, die Wahlen geheim vorgenommen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder sein Stellvertreter den Stichentscheid.

Artikel 15

Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus dem Präsidenten, der den Vorsitz in der Vereinsversammlung und im Vorstand führt, einem Vizepräsidenten und 3 bis 5 weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Artikel 16

Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Funktion des Präsidenten.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder sein Stellvertreter den Stichentscheid.

Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a. Wahl der Vizepräsidenten;
- b. Wahl des Geschäftsführers;
- c. Aufsicht über die Geschäftsführung
- d. Einberufung der Vereinsversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichtigung und Antragstellung;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f. Einsatz von Fachgruppen für besondere Fragen und Wahren derer Präsidenten;
- g. Regeln des Unterschriftenrechts und Bestimmen der zeichnungsberechtigten Personen.

Artikel 17

Sitzungen des Vorstandes

Sie erfolgen auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Die Traktanden müssen mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich bei den Vorstandsmitgliedern vorliegen.

Artikel 18

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt. Er besorgt den laufenden Geschäftsverkehr nach den Weisungen des Vorstandes. Er wohnt den Verhandlungen der Vereinsversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme bei und ist für die Protokollführung verantwortlich.

Artikel 19

Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von 4 Jahren wählen.

Die Revisionsstelle kann mit dem Einverständnis des Vorstandes eine externe Rechnungsprüfungsinstantz beiziehen.

Artikel 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Geschäftsstelle und Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

Artikel 21

Vermögen der Vereinigung

Das Vermögen des Vereins setzt sich insbesondere aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Gönnern, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Vermächtnissen und anderen Vermögensteilen zusammen.

Artikel 22

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Vereinigung ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Artikel 23

Verfahren

Eine Statutenänderung oder die Auflösung der Vereinigung kann durch die Vereinsversammlung nach schriftlicher Bekanntgabe eines Statutenänderungs- oder Auflösungsantrages mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der Versand der Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus.

Artikel 24

Liquidation des Vereinsvermögens

Über die Verwendung allfällig vorhandenen Vermögens beschliesst die Auflösungsversammlung.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 25

Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten nichts Anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 26

Gültige Statuten

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 14.5.2019 aktualisiert und genehmigt. Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin
Vanessa J. Jenni

Die Vorstandsmitglieder
Felix Zulauf, Andrea Mai, Gabriela Aebischer, Niklaus Jenni